

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

08. Januar 2014

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Lindtorf GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Lindtorf 1

Verordnung über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal 2

2. Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung Rohrstraße, Karnipp und Stellplatzanlage Karnipp in der Hansestadt Stendal 2

Öffentliche Auslage der Planung „Um -, Neugestaltung der Marienkirchstraße einschl. Nebenanlage und Freifläche südlich der Marienkirche“ in der Hansestadt Stendal 3

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2014 für die Hansestadt Stendal 3

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Lindtorf GmbH & Co. KG, Max-Born-Straße 1, 48431 Rheine die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112
mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 94 m, Rotordurchmesser 112 m)
und einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW**

auf den Grundstücken

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 1	Lindtorf	2	494/27
WKA 2	Lindtorf	2	429/33
WKA 3	Lindtorf	1	2
WKA 4	Lindtorf	1	91/6
WKA 5	Lindtorf	1	115 und 202/116

durch den Landkreis Stendal erteilt. Desweiteren wurde auf Antrag der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbalt bezüglich naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

09. Januar 2014 bis einschließlich 22. Januar 2014

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Mo., Di. und Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Rathaus Arneburg Bauamt (Zimmer 21) Breite Straße 15 39596 Arneburg	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Gemeindezentrum An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck
--	--

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Stendal, den 30.12.2013

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Verordnung

über das Verbrennen bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25.05.1993 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 08.06.1993, S.262) zuletzt geändert am 19.12.2005 durch Artikel 4 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (GVBl. LSA Nr. 66 vom 23.12.2005, S. 744) in ihren jeweils geltenden Fassungen erlässt der Landkreis Stendal als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich auf Wohngrundstücken und Kleingärten

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Industrie- und Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
- die Durchführung von Lager- und Brauchtuftsfeuern. Regelungen in den örtlichen Gefahrabwehr-satzungen sind hiervon unberührt.

§ 2

Grundsatz

(1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG grundsätzlich zu verwerten, wobei jedem Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. So können diese Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung entsorgt bzw. verwertet werden. Des

Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer auch die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe in Einrichtungen der öffentlichen oder gewerblichen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe / Kompostierungsanlagen) ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

(2) Grundsätzlich dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes (phytosanitäre Gründe) sowie des Gemeinwohls widersprechen.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind pflanzliche Abfälle, deren Kompostierung oder anderweitige Verwertung nicht möglich ist. Dazu zählen trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden, krautige Pflanzenteile bspw. Spargel-, Tomaten – und Kartoffelkraut.

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

§ 4

Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen ist in der Zeit vom **01. Februar bis 15. März** und vom **15. Oktober bis 30. November** zugelassen. Sie dürfen jeweils nur einmal pro genannten Zeitraum auf dem Gartengrundstück, auf dem sie angefallen sind, **mittwochs und samstags von 9:00 bis 18:00 Uhr**, außer an Feiertagen, in einem Kleinf Feuer verbrannt werden. Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

(2) Beim Verbrennen sind zwingend folgende Mindestabstände einzuhalten:
5m zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Leitungen u.a. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen
100m zu Krankenhäusern, Altenpflegeheimen
30m zu Wald i.S. des Waldgesetzes

(3) Die Verbrennung darf nur unter Beachtung nachfolgender Regelungen stattfinden:

Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von **1,5m x 1,5m** und eine Höhe von 1m nicht überschreiten.

Zwischengelagerte Gartenabfälle (über eine Woche) sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.

Abfälle im Sinne des § 2 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen.

Bei Wind ab Windstärke 6 (Äste bewegen sich deutlich, Laub und Papier werden vom Boden gehoben), hohe Luftfeuchtigkeit, mangelnder Luftmassenaustausch (Inversionswetterlage) sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.

Bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4) ist das Verbrennen nicht erlaubt.

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u.ä. benutzt werden. Hier-von ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.

Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Starke Rauchentwicklung und Funkenflug, die zu einer erheblichen Belästigung bzw. einer Gefahr der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder zu einer Verkehrsbehinderung führen, sind zu vermeiden. Treten diese auf, sind unverzüglich Maßnahmen zur Unterbindung durchzuführen, gegebenenfalls ist das Feuer zu löschen.

Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, sodass bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann (z.B. Spaten, Löschwasser).

Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind sofort in den Boden einzuarbeiten oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten können aufgrund besonderer Bedingungen allgemein per Erlass durch den Landrat geregelt werden.

(2) Beim Befall durch Schädlinge oder bei sonstigen Pflanzenerkrankungen (Vorliegen phytosanitärer Gründe) allgemeiner Art ist das Verbrennen dieser pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb der im § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten gesondert bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

§ 6

Betretungsrechte

Den Bediensteten des Landkreises Stendal ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziffer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen auf anderen als in § 1 Abs.1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 3 Abs. 2 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
- Gartenabfälle außerhalb der in § 4 Abs.1 genannten Zeiträumen und öfter als erlaubt verbrennt,
- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt und die Anforderungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt,
- gegen Bestimmungen des § 4 Abs. 3 verstößt,
- ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 verbrennt,

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt

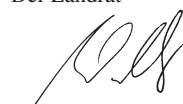
(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stendal über die Entsorgung bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Verbrennen vom 12.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 24.09.2008 außer Kraft.

Stendal, den 11.12.2013
Landkreis Stendal
Der Landrat


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
-Der Oberbürgermeister-

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung Rohrstraße, Karnipp und Stellplatzanlage Karnipp in der Hansestadt Stendal

Die Planung zum Ausbau der Rohrstraße, Karnipp und der Stellplatzanlage Karnipp in der Hansestadt Stendal liegt im Tiefbauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 304, in der Zeit vom 13.01.2014 – 07.02.2014 öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Öffnungszeiten:

Montag – Dienstag von 9:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 – 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 – 13:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

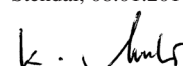
Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 29.01.2014 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannten Maßnahmen statt.

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 08.01.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Die Planung „Um-, Neugestaltung der Marienkirchstraße einschl. Nebenanlagen und Freifläche südlich der Marienkirche“ liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, **in der Zeit vom 09. Januar 2014 bis 07. Februar 2014 öffentlich aus.** Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige betroffenen haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 9:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **05. Februar 2014** eine Anliegerinformation statt:

Ort: kleiner Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffenen sind hierzu eingeladen.

Stendal, 17. Dezember 2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Finanzwesen

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2014 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührenfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

1. Für die Hansestadt Stendal		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.

der Steuermessbeträge.

Für die Ortsteile

Staats	Grundsteuer A	200 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.

Volgfelde	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.

Nahrstedt	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.

Möringen und Klein Möringen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.

Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof	Grundsteuer A	280 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.

Uenglingen	Grundsteuer A	335 v.H.
	Grundsteuer B	306 v.H.

der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2014 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2014 geändert werden. Dies betrifft nicht die mit Eingemeindungsvertrag festgeschriebenen Hebesätze. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-

G 1 = 7,84 EUR = Reinigung 1x pro Woche
G 2 = 20,32 EUR = täglich
G 3 = 3,16 EUR = Reinigung 1x pro Monat
G 4 = 4,72 EUR = Reinigung 2x pro Monat
S 1 = 3,09 EUR = Reinigung 1x pro Woche
S 2 = 2,05 EUR = Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 17.02., 15.05., 15.08. und 17.11.2014 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 15.08.2014 fällig. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2014 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal:
Kreissparkasse Stendal BLZ 810 505 55 Konto 301 0000 374
BIC NOLADE21SDL IBAN DE33810505553010000374

Information zur SEPA-Umstellung

Das deutsche Überweisungs- und Lastschriftverfahren wird zum 01.02.2014 auf den europäischen Standard SEPA (Single Euro Payments Area) umgestellt. Das bedeutet, dass alle nationalen Zahlungsverkehrsverfahren zu diesem Zeitpunkt abgeschaltet werden. Die derzeit vorliegenden Einzugsermächtigungen werden von der Hansestadt Stendal zum 01.02.2014 automatisch auf das neue Verfahren umgestellt und für zukünftige Lastschrifteinzüge weitergenutzt. Hierzu sind seitens des Zahlungspflichtigen keine weiteren Aktivitäten erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Hansestadt Stendal, den 02.01.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31